

Beitragsordnung TTV Preußen 90 e.V.

Gültig ab 20.09.25

1. Zahlungsweise

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Beitrag kann **vierteljährlich oder als Jahresbeitrag** bezahlt werden. Als Jahresbeitrag kann der Beitrag bis zum 28. Februar des laufenden Jahres eingezahlt werden. Bei Jahreszahlung kann der Jahresbeitrag um einen Monatsbeitrag gekürzt werden.

Bankverbindung:

TTV Preußen 90 e. V.
IBAN: DE29 1009 0000 5611 1070 07
BIC: BEV0DEBB
Berliner Volksbank eG

2. Beitragssätze Erwachsene

	Beitragssatz	Zahlungsweise
Aufnahmegebühr	Zwei Monatsbeiträge	einmalig
Erwachsene (Vollzahler)	10 € pro Monat	vierteljährlich oder jährlich
Erwachsene (Ermäßigt)	6 € pro Monat	vierteljährlich oder jährlich
Passive Mitgliedschaft	20 € pro Jahr	jährlich
Ruhende Mitgliedschaft	beitragsfrei	beitragsfrei
Trainingstag für Nichtmitglied	ausgesetzt	ausgesetzt

3. Beitragssätze Kinder/Jugendliche/Schüler

	Beitragssatz	Zahlungsweise
Aufnahmegebühr	ausgesetzt	ausgesetzt
Basistraining	29 € pro Monat	vierteljährlich oder jährlich
Sichtungsgruppe	35 € pro Monat	vierteljährlich oder jährlich
Intensivförderung	49 € pro Monat	vierteljährlich oder jährlich
Eltern-Kind-Training	39 € pro Monat	vierteljährlich oder jährlich
Tischtennis-AG	19 € pro Monat	vierteljährlich oder jährlich

4. Mahnverfahren

Wer Rückstände in der Beitragszahlung von 3 oder mehr Monaten hat, kann vom/von der Kassenwart:in schriftlich ermahnt werden. Bei 3 Monaten Rückstand kann eine Mahngebühr von 5 Euro, ab 6 Monaten eine Mahngebühr von 10 Euro erhoben werden. Bei Kindern und Jugendlichen wird zusätzlich der/die Jugendwart:in informiert. Bei wiederholten oder anhaltenden Beitragsrückständen kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Sanktionen verhängen, z. B.: Verlust des Stimmrechts, Ausschluss von vereinsinternen Feiern und Ausschluss vom Spielbetrieb bis hin zu Vereinsausschluss.

5. Sonderregelungen

5.1. Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand gewährt und jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden. Während der passiven Mitgliedschaft fällt ein reduzierter Beitrag an, siehe Punkt 2 der Beitragsordnung.

Das Mitglied ist vom Trainings- und Punktspielbetrieb ausgeschlossen, hat sonst jedoch alle Rechte eines aktiven Mitgliedes (Veranstaltungen, Turniere, Stimmrecht).

5.2. Ruhende Mitgliedschaft

Die ruhende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand gewährt und jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden. Während der ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Beitragszahlung, siehe Punkt 2 der Beitragsordnung. Das Mitglied ist vom Trainings- und Punktspielbetrieb ausgeschlossen und es entfallen auch alle sonstigen Rechte eines aktiven Mitgliedes (Veranstaltungen, Turniere, Stimmrecht).

5.3. Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder im Vorstand sind für den Zeitraum ihrer Zugehörigkeit von der Zahlung der Monatsbeiträge befreit. Für die restliche Zeit des Jahres besteht die Beitragspflicht mit einem Beitragssatz nach Punkt 2.

5.4. Beitragsbefreiung für Vereinsarbeit

Mitglieder, die dem Verein regelmäßig mit einer nachweislichen Stundenanzahl von mindestens 10 Stunden pro Monat ehrenamtlich unterstützen (z.B. Trainer:innen, FSJler:innen, Rentner:innen und Pensionär:innen, Arbeitslose und Bürgergeld-Empfänger:innen und schwerbehinderte Menschen. Ermäßigte Beiträge werden nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Unter besonderen Umständen und nach Antrag können in Einzelfällen auch aus anderen Gründen Ermäßigungen, Ratenzahlungen oder (befristete) Beitragsbefreiungen gewährt werden.

5.5. Ermäßigungsregelungen

Es können ermäßigte Beiträge erhoben werden, z.B. für Schüler:innen, Student:innen, Auszubildende (bis 25 Jahre), Bundesfreiwilligendienstleistende und FSJler:innen, Rentner:innen und Pensionär:innen, Arbeitslose und Bürgergeld-Empfänger:innen und schwerbehinderte Menschen. Ermäßigte Beiträge werden nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Unter besonderen Umständen und nach Antrag können in Einzelfällen auch aus anderen Gründen Ermäßigungen, Ratenzahlungen oder (befristete) Beitragsbefreiungen gewährt werden.

6. In allen Fällen ist die Satzung § 5.5 zu beachten.

Stand: 20.09.25; Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung